



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40012/2012-8

Vom 19.05.2015

für

Ludger Kövener
Brock 56
48346 Ostbevern

Standort der Anlage:
Brock 56
Ostbevern

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Rindern**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	6
IV Geltungsdauer	7
V Auflagen	
1. Allgemeines	7
2. Baurecht	7
3. Immissionsschutzrecht	8
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	11
6. Veterinärrecht	11
VI Hinweise	
1. Allgemeines	12
2. Baurecht	12
3. Immissionsschutzrecht	12
4. Wasserrecht	13
5. Landschaftsrecht	13
VII Begründung	14
VIII Rechtsvorschriften	16
IX Kostenentscheidung	17
X Ihre Rechte	17

I

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Rindern (gemischter Bestand). Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 5, Flurstück 16 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1. Antrag vom 23.03.2012 in der Fassung vom 07.10.2014, Formular 1, 2 Blatt
2. Vollmacht zum Bauantrag, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
4. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Formular 1, Blatt 3), 3 Blatt
5. Formular 2, 4 Blatt
6. Formular 3, 44 Blatt
7. Formulare 4 – 6, 24 Blatt
8. Nährstoffbilanzierung, 3 Blatt
9. EU Flächenverzeichnis 2011, 2 Blatt
10. Vertrag über die Abgabe von Nährstoffen, 4 Blatt
11. Angaben zum Pachtvertrag Leonhard Querdel
12. Kurzbeschreibung, 1 Blatt
13. Anlagenbeschreibung, 2 Blatt
14. Angaben zum Arbeitsschutz im Bereich der Flüssigtankanlage, 2 Blatt
15. Auflistung der Gülle- und Festmistlagerflächen, 1 Blatt
16. Schreiben zur Erhöhung der Abluftkamine in der BE 6, 1 Blatt
17. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
18. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
19. Lageplan im Maßstab 1 : 500
20. Bauantrag für den Mastschweinestall BE 2, 3 Blatt
21. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 2, Maßstab 1 : 100
22. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 2, 3 Blatt
23. Bauantrag für Erweiterung des Kälberstalls BE 3, 3 Blatt
24. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 3, Maßstab 1 : 100
25. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 3, 3 Blatt
26. Bauantrag für den Mastschweinestall BE 8, 3 Blatt
27. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 8, Maßstab 1 : 100
28. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen und Herstellungskosten für BE 8, 4 Blatt
29. Bauantrag für die Fahrsiloanlage BE 9, 3 Blatt
30. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 9, Maßstab 1 : 100
31. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 9, 3 Blatt
32. Bauantrag für den Güllehochbehälter BE 10, 3 Blatt
33. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 10, Maßstab 1 : 100
34. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 10, 3 Blatt
35. Bauantrag für Getreidelager BE 12, 3 Blatt
36. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 12, Maßstab 1 : 100
37. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 12, 3 Blatt
38. Bauantrag für Garage mit Nebenraum BE 13, 3 Blatt
39. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 13, Maßstab 1 : 100
40. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 13, 3 Blatt
41. Bauantrag für eine Mistplatte BE 17, 3 Blatt
42. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 17, Maßstab 1 : 100
43. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 17, 3 Blatt
44. Bauantrag für den Bullenmaststall BE 18, 3 Blatt
45. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 18, Maßstab 1 : 100
46. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 18, 3 Blatt
47. Bauantrag für eine Güllegrube BE 19, 3 Blatt
48. Grundriss und Schnitt der BE 19, Maßstab 1 : 100
49. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 2, 3 Blatt
50. Bauantrag für ein Futtersilo BE 23, 3 Blatt
51. Grundriss, Ansichten und Schnitt der BE 23, Maßstab 1 : 100

52. Baubeschreibung und Berechnung Raumvolumen für BE 23, 3 Blatt
53. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
54. Eingriffs-/ und Ausgleichsbilanzierung, 2 Blatt
55. Lageplan Genehmigungsplanung im Maßstab 1 : 1.000
56. Protokoll der Artenschutzprüfung, 4 Blatt
57. Geruchsgutachten, Ammoniak- und Stickstoffimmissionsprognose
des Büros Richters und Hüls vom 13.02.2012, 25 Seiten und Anhang A2 – A8
58. Ergänzende Berechnungsergebnisse des Büros Richters und Hüls vom 13.06.2012, 11 Blatt
59. nachrichtlich dargestellt:
 - Kopie des Wasserrechtsantrages zur Förderung von Grundwasser, 4 Blatt
 - Anlage: Lageplan mit Darstellung der Brunnen
 - Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
 - Topographische Karte 1 : 25.000
60. Brandschutzkonzept der IKER LANDVERS Ingenieure vom 27.08.2013
21 Blatt, 1 Lageplan und 2 Konzeptpläne

III Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

BE	Beschreibung	Bestand / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Bullenstand	Bestand, Nutzungsänderung, Wiederinbetriebnahme	63 Mastbullenplätze
2	Schweinemaststall	Bestand, Nutzungsänderung	180 Schweinemastplätze
3	Kälberstall	Bestand, Erweiterung	52 Kälberplätze
4.1	Betriebsleiterwohnhaus mit Kälberstall	Bestand	26 Kälberplätze
5	Schweinemaststall	Bestand	500 Schweinemastplätze
6	Schweinemaststall	Bestand	700 Schweinemastplätze
7	Maschinenhalle	Bestand	
8	Schweinemaststall	Neubau	800 Schweinemastplätze
9	Fahrsilo	Bestand (Nachträgliche Legalisierung)	585 m ²
10	Güllehochbehälter 1	Bestand (Nachträgliche Legalisierung)	405 m ³ (netto)
11	Güllehochbehälter 2	Bestand	465 m ³ (netto)
12	Getreidelager	Bestand, Nutzungsänderung	89 m ² Getreidelager
13	Garage und Abstellraum	Bestand, Nutzungsänderung	
14	Maschinen- und Gerätehalle	Bestand	
15	Maschinenschuppen	Bestand	
16	Flüssiggastank	Bestand	4.850 l
17	Festmistplatte	Neubau	119 m ² Nutzfläche
18	Bullenmaststall	Wiederinbetriebnahme	siehe BE 1
19	Güllegrube	Bestand (Nachträgliche Legalisierung)	150 m ³
	Altenteilerwohnhaus	Nachrichtlich dargestellt	
21	Getreidesilo	Bestand	280 t
	Freisitz	Nachrichtlich dargestellt	
23	Futtersilo	Bestand (Nachträgliche Legalisierung)	22 m ³

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind auf der Hofstelle folgende Tierplatzzahlen zu berücksichtigen: 2.180 Mastschweine-, 63 Bullen - und 78 Kälberplätze. Die Güllelagerkapazität liegt bei 3.237 m³

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (des Schweinemaststalles BE 8) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

- 2.1 Vor Baubeginn (Großer Sonderbau/ tlw. nachträgliche Legalisierung)
 - Nachweis Standsicherheit
- 2.2 vor Baubeginn
 - Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
 - Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs.1 BauO NRW)
 - Benennung Sachverständiger für die stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs.2, Satz 2 BauO NRW)
- 2.3 zur Rohbaufertigstellung
 - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.4 zur abschließenden Fertigstellung
 - Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
 - Bescheinigung über Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)
- 2.5 Das Brandschutzkonzept (Stand 27.08.2013/ Nr. 2013-518) der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dipl.- Ing. (FH) Dietmar Lanvers ist Bestandteil der Bauvorlagen und vollinhaltlich umzusetzen.
- 2.6 BE 13: Die Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten, Teil 5: Garagen (Sonderbauverordnung - SBauVO -) vom 17. November 2009 sind zu beachten.

- 2.7 BE 13: Die Wand zwischen Garage (Fahrräder) und Ausweichstall ist in der Feuerwiderstandsklasse F30 auszuführen. (§ 124 SBauVO i. V. m. § 29 Abs. 1 Zeile 4a BauO NRW).

Brandschutzdienststelle

- 2.8 Ziffer 3.2 Brandschutzkonzept
Der auf der Hofstelle vorgesehene Löschwasserbehälter ist so zu errichten, dass jederzeit eine frostfreie Löschwasserentnahme möglich ist. Der Sauganschluss muss der DIN 14244 entsprechen und außerhalb des Trümmerschattens (1,5 fache Trauf- bzw. Giebelwandhöhe) angebracht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die gem. DIN 14210 vorgegebene max. Saugrohrlänge von 10m nicht überschritten wird.
Die Löschwasserentnahmestelle ist mit einem Schild "Löschwasserentnahmestelle" nach DIN 4066 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen (§4 BauO NRW i.V.m §17 BauO NRW).
- 2.9 Ziffer 3.11 Brandschutzkonzept
Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist das Bauvorhaben BE 8 mit Feuerlöschern nach DIN EN 3, mindestens geeignet für die Brandklasse A und B, auszustatten. Die anzubringenden Feuerlöscher müssen hierbei mindestens 24 Löschmitteleinheiten nach ASR A2.2 abdecken (§17 BauO NRW).

Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen anzubringen. Sofern dieses nicht möglich ist, sind sie zusätzlich mit dem Brandschutzzeichen F001 entsprechend ASR A1.3 zu kennzeichnen.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Abluft des Schweinemaststalls BE 6 ist über Abluftkamine / Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Abluft des Schweinemaststalls BE 8 ist über eine zentrale Abluftführung mit max. 3 Lüftern bzw. einem Kaminbündel, deren Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.3 Die Lüftungsanlagen der Schweinemastställe BE 6 und BE 8 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 2 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.4 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung im Schweinemaststall BE 8 ist dem Kreis Warendorf; Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlagen der BE 6 und BE 8 den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.
- 3.5 Die Optimierung/Anpassung der Abluftführung in der BE 6 ist vor der erstmaligen Aufstallung von Mastschweinen im Stall BE 8 umzusetzen.
- 3.6 Die Güllehochbehälter BE 10 und BE 11 sind mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung,

von mindestens 80 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Die Abdeckung ist technisch herzustellen (z. B. mit PVC-Hochsilodach, Schwimmfolie, Schwimmkörpern).

Bei einer technischen Abdeckung des Güllehochbehälters mit PVC-Hochsilodach ist vorab mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob hierfür ggf. eine baurechtliche Genehmigung einzuholen ist.

3.7 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.

3.8 Tierbestandsbuch

Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem mindesten die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG)“

4. Wasserrecht

4.1 Der Fahrsilo (hier: Mistplatte) einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons muss aus Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff nach DIN 1045 bestehen. Es ist Beton der Druckfestigkeitsklasse C 35/45, Expositionsklasse XA 3 zu verwenden.

Der Fahrsilo muss zum ordnungsgemäßen Auffangen und Speichern von Sickersäften mit einem Sickersaftsammler (mind. 5 m³) versehen sein (eine Einleitung in Güllehochbehälter bzw. Güllekeller ist ebenfalls zulässig). Die Silagesickersaftableitung muss säurebeständig sein. Der Sickersaftsammler ist wasserundurchlässig auszuführen, gegen den Angriff der Gärsäuren zu schützen und unfallsicher abzudecken.

4.2 Das auf der Fahrsiloplanlage anfallende Oberflächenwasser dürfen Sie bei Anschnitt der Silage nicht versickern oder in ein Gewässer einleiten, da das Wasser mit Silage verunreinigt ist. Das verunreinigte Oberflächenwasser muss in wasserundurchlässige Behälter abgeleitet werden. Nur wenn die Anschnittfläche abgedeckt und die Silageplatte so gereinigt ist (Oberfläche besenrein), dass das Oberflächenwasser nicht mehr mit Silage verunreinigt werden kann, darf das anfallende Oberflächenwasser versickert oder eingeleitet werden.

4.3 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtigkeit ständig kontrolliert werden kann.

Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.

Die Betonsole des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmes-

ser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten (daher hier mindestens 2 Kontrollschächte). Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.

- 4.4 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt z. B. HD-PE oder geklebt z. B. PVC-U) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
- (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.5 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.

- 4.6 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.

- 4.7 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

Bei der baurechtlichen Schlussabnahme ist eine vom Bauleiter unterschriebene Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß DIN 11622, Teil 1, vorzulegen.

- 4.8 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges). Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

- 4.9 Im Rahmen der Bauendabnahme hat der Antragsteller die aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von gereinigtem häuslichen Abwasser bzw. Niederschlagswasser unaufgefordert vorzulegen. Weiterhin ist die neu zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vorzulegen.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Die benannten Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung umzusetzen.
- 5.2 Für die Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen sind nur Hochstämme zu verwenden wie Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn und Winterlinde, 2 x verschult mit Ballen und mit einem Mindeststammumfang von 8 – 10 cm; gemessen in einem Meter Stammhöhe. Die Hochstämme sind an geeigneten Pfählen entsprechend anzubinden.
- 5.3 Für die Heckenanpflanzungen sind nur standortgerechte Laubgehölze wie Stieleiche, Wildapfel, Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Gem. Schneeball und Hundsrose in einer Mindestgröße von 80 cm, 2 x verschult zu verwenden. Die Pflanzen sind im Verband in einem Abstand vom 1 m x 1 m zu setzen.
- 5.4 Die Pflanzungen sind spätestens nach der Fertigstellung des Vorhabens in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom **01.11.** bis zum **31.03.** des jeweiligen Jahres.
- 5.5 Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.
- 5.6 Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall von mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

6. Veterinärrecht

- 6.1 Beschäftigungsmaterial:
Jedes Schwein muss ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben. Die Schweine müssen das Material untersuchen, bewegen und verändern können und es muss dem Erkundungsverhalten dienen (z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Torf, Rinde, Erde, oder andere Gegenstände). Das alleinige Anbieten von Ketten bietet keine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit.
- 6.2 Beleuchtung und Lichtverhältnisse
Die Einfallsfläche von Tageslicht muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. Im Aufenthaltsbereich der Schweine muss die Beleuchtung eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angepasst sein. Jedes Schwein soll ungefähr von der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- 6.3 Umkleideraum
Die Umkleidemöglichkeit soll eine Schleusenfunktion erfüllen.

- 6.4 Einfriedung
Die Einfriedung des Betriebes muss aus einem engmaschigen Zaun bestehen und so beschaffen sein, dass fremde Tiere, auch kleineres Wild ab Frischlingsgröße zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Dunghaufen oder offene Futterlagerstellen sind mit einzuzäunen. Die Einfriedungshöhe muss mind. 1,50 m betragen. Tore an den Ein- und Ausgängen dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

VI Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Der unter Ziffer 3.17 des Brandschutzkonzeptes aufgeführten Abweichung (Verzicht von der erforderlichen Gebäudetrennwand gem. § 32 BauO NRW) wird zugestimmt.

- 2.2 Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird die Empfehlung ausgesprochen, Pulverlöschers mit je 6 kg Inhalt zur Abdeckung der erforderlichen Löschmitteleinheiten zu installieren.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 4.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage sind regelmäßig auf auslaufenden Flüssigmist zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss in ein Betriebstagebuch eingetragen werden.
Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in den Kontrollschacht ist dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Entsprechend DIN 2001 - Eigen- und Einzeltrinkwasservorsorgung - soll ein Mindestabstand von 25 m zwischen Flüssig- und Festmistlagerstellen und Trinkwasserbrunnen eingehalten werden.
- 4.4 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 18.04.2012 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Rindern gemäß Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt. Der Ursprungsantrag datierte vom 23.03.2012. Die Antragsunterlagen mussten überarbeitet und ergänzt werden. Mit Datum vom 21.06.2012 wurden die Antragsunterlagen ergänzt. Mit Datum vom 10.10.2014 und 16.03.2015 wurden die Antragsunterlagen nochmals, insbesondere die baurechtlichen Antragsunterlagen, aktualisiert. Das Antragsformular (Formular 1) datiert in der überarbeiteten Fassung mit Datum vom 07.10.2014.

Nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind auf der Hofstelle folgende Tierplatzzahlen zu berücksichtigen: 2.180 Mastschweine-, 63 Bullen - und 78 Kälberplätze. Die Güllelagerkapazität liegt bei 3.237 m³

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Rindern" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage wird der Schwellenwert der Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - überschritten. Tierplätze, die vor dem 14.03.1999 genehmigt wurden, sind gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG beim Bestand nicht zu berücksichtigen. Vor dem 14.03.1999 waren 40 Milchkuhplätze, 33 Mastbullenplätze, 32 Jungrinderplätze (als Nachzucht), 25 Kälberplätze und 540 Mastschweineplätze genehmigt. Einschließlich der Plätze für die Nachzucht sind vor dem Stichtag 57 Kälberplätze als genehmigt anzusehen.

Nach dem 14.03.1999 sind demnach 1.640 Mastschweineplätze, 30 Bullenmastplätze und 21 Kälberplätze zu berücksichtigen.

Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß §§ 3a bis 3c) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 03.08.2012 im Amtsblatt Nr. 30 des Jahres 2012 des Kreises Warendorf.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 30 vom 03.08.2012 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" erfolgte am 04.08.2012 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 13.08.2012 bis 12.09.2012 bei der Gemeinde Ostbevern, Zimmer 4, Erbdrostenstraße 2 in 48346 Ostbevern und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.25 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde und Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
2. Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt
3. Gemeinde Ostbevern als Planungsträger
4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
5. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
6. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Mit Datum vom 18.08.2014 wurden die anerkannten Tierschutzverbände über das Vorhaben informiert. Den anerkannten Tierschutzverbänden wurde die Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Unterlagen gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Gemeinde Ostbevern als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.07.2012 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.08.2012 bis einschließlich 26.09.2012 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragtem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Lefken
Immissionsschutz

Anlagen

- Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.
- Vordruck: Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen
- Formular: Anzeige über den Baubeginn
- Formular: Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Vordruck: Baustellenschild